

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Geschäftsordnung (GO) des Konzils
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 11 / 1994

3. Jahrgang / 14. März 1994

Geschäftsordnung (GO)

des Konzils der Humboldt-Universität

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat sich am 17. Mai 1993 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Übersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- § 2 Pflichten und Rechte
- § 3 Vorstand
- § 4 Auslegung und Abweichung

II. Sitzungen

- § 5 Termin und Dauer
- § 6 Einberufung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beratung
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 12 Beschlußfähigkeit
- § 13 Beschlußfassung
- § 14 Abstimmung
- § 15 Wahlen
- § 16 Verfahren beim Erlaß von Vorschriften

IV. Kommissionen

- § 17 Einsetzung und Aufgaben

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Protokoll

VI. Schlußbestimmungen

- § 20 Änderungen
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer

An den Sitzungen des Konzils nehmen teil:

(1) mit Stimmrecht die Mitglieder des Konzils (§ 62 Abs. 1 BerlHG),

(2) mit Antrags- und Rederecht die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Kanzlerin/der Kanzler, die Frauenbeauftragte (§ 59 Abs. 5 BerlHG) und je ein Mitglied der Personalvertretung und des Allgemeinen Studentenausschusses (ReferentInnenrat der StudentInnen-schaft)

(3) Auf Antrag eines der in den Absätzen 1 und 2 genannten Teilnehmer können weitere namentlich genannte Personen zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzugezogen werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Konzilsmitglieder Entscheidung durch die Konzilsmehrheit beantragt.

§ 2 Pflichten und Rechte

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeiten des Konzils zu beteiligen und insbesondere an den Sitzungen des Konzils teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitslisten einzutragen, die für jede Sitzung ausgelegt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten zu Beginn jeder Sitzung eine Stimmkarte, die sie als stimmberechtigt ausweist.

(3) Der Vorstand trägt Sorge, daß jedes Mitglied das Berliner Hochschulgesetz, die Grundordnung und die Geschäftsordnung sowie alle sonstigen Arbeitsunterlagen erhält. Die Mitglieder haben das Recht, alle Arbeitsunterlagen einzusehen, die sich in der Verwahrung des Vorstandes oder einer Kommission befinden.

(4) Bleibt ein stimmberechtigtes Mitglied unentschuldigt zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen fern, so hat die/der Vorsitzende es unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu der Erklärung aufzufordern, daß es sein Amt ausübt. Geht diese Erklärung der/dem Vorsitzenden nicht spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung zu und erscheint das stimmberechtigte Mitglied nicht, so fordert die/der Vorsitzende die entsprechende Sprecherin/den entsprechenden Sprecher der Mitgliedergruppe auf, nach § 2 (6) der GO zu verfahren.

(5) Wird das Konzil nach Beschlußfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es in jedem Fall beschlußfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wird.

(6) Die Konzilsmitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe der/dem Vorsitzenden oder dem Vorstand des Konzils unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Legt ein Mitglied sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so fällt sein Mandat an die nächste Person auf seiner Wahlliste.

§ 3 Vorstand

(1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppe gem. § 45 (1) BerlHG angehören.

(2) Das Konzil wählt aus den Mitgliedern des Vorstandes die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die zwei Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.

(3) Die/der Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge vertreten. Wenn die/der Vorsitzende das Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner oder ihrer Mitgliedergruppe verliert, fällt ihre/seine Funktion bis zur Nachwahl durch das Konzil an die Stellvertreterin/den Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge.

(4) Zur/zum Vorsitzenden kann nicht gewählt werden, wer Mitglied des Akademischen Senats, des Kuratoriums oder der Ständigen Kommissionen des Kuratoriums ist.

(5) Die/der Vorsitzende vertritt das Konzil, führt dessen Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Konzils vor, beruft sie ein, leitet sie und führt Beratungen mit dem Vorstand durch. Die/der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen des Konzils mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Ein Antrag auf Abwahl des Konzilsvorstandes kann von der Mehrheit der Mitglieder des Konzils gestellt werden. Die Abwahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der in der entsprechenden Sitzung anwesenden Mitglieder des Konzils. Der Vorstand kann nur insgesamt abgewählt werden. Der Antrag auf Abwahl des Konzilsvorstandes muß als eigener Tagesordnungspunkt bei der Ladung zur Sitzung angegeben sein.

Bei Abwahl muß unverzüglich ein neuer Vorstand nach § 3 Abs. 1 und 2 bestimmt werden.

§ 4 Auslegung und Abweichung

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Dieser Widerspruch

kann nur während der Verhandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Einsprüche beeinträchtigen die Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse nicht.

II. Sitzungen

§ 5 Termin und Dauer

(1) Die Sitzungen dürfen sich nicht mit Sitzungen des Akademischen Senats und des Kuratoriums überschneiden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GOAntrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muß die/der Vorsitzende die Rednerliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht gewährleistet ist, hat die/der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist nach Wiederaufnahme der Sitzung der ordnungsgemäße Ablauf nicht zu gewährleisten, kann die/der Vorsitzende die Sitzung aufheben.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen insgesamt nicht länger als vier Stunden dauern. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (GO-Antrag).

§ 6 Einberufung

(1) Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitätsöffentlich bekanntzugeben.

(2) Das Konzil wird zu seinen Sitzungen schriftlich einberufen. Die Einladung wird unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt.

(3) Das Konzil ist einzuberufen für

1. die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten (§ 63 Abs. 1 BerlHG),
2. die Wahl der/des Vorsitzenden des Konzils und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter (§ 63 Abs. 2 BerlHG),
3. die Verabschiedung und die Änderung der Grundordnung (§ 63 Abs. 1 BerlHG),
4. die Verabschiedung und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
5. die jährliche Erörterung des Rechenschaftsberichts der Präsidentin/des Präsidenten (§ 63 Abs. 1 BerlHG),
6. die Beratung von Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen.

(4) Das Konzil ist unter Wahrung der Einladungsfrist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Vorschlagsberechtigter gem. § 57 Abs. 3 BerlHG einen Antrag auf die Wahl weiterer Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten stellt oder
2. ein Drittel der Mitglieder des Konzils unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes gemäß Absatz 2 dies verlangt und einen Antrag beifügt.

(5) Wird in einer Sitzung des Konzils eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt eine Einladungsfrist von sechs Tagen. Eine schriftliche Einladung ist unverzüglich abzusenden.

§ 7 Tagesordnung

(1) Jedes Mitglied oder andere Antragsberechtigte nach § 1 Abs. 2 haben das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung unter schriftlicher Begründung zu beantragen. Dieser Antrag muß 10 Tage vor dem Sitzungstermin dem Konzilsvorstand vorliegen.

Der Vorstand kann einen ordnungsgemäß und fristgerecht beantragten Beratungsgegenstand unter Angabe einer Begründung zurückweisen, wenn der Antrag nach Ermessen des Vorstandes den Aufgaben des Konzils nicht entspricht. Das Konzil ist davon zu informieren. Anträge zur Beschlußfassung sollten den Gegenstand der Beratung, den Berichterstatter, den Beschlußentwurf für das Konzil, eine kurze Begründung des empfohlenen Beschlusses, die Rechtsgrundlage sowie einen Hinweis auf haushaltsmäßige Auswirkungen enthalten (Muster einer Vorlage zur Beschlußfassung siehe Anlage).

(2) Das Konzil kann vor Beschluß der Tagesordnung durch GO-Beschluß:

1. Gegenstände auf eine spätere Sitzung vertagen; dabei ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll;
2. vom Vorstand zurückgewiesene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen;
3. die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern.

Vertagung kann gemäß § 9 Abs. 7 auch während der Behandlung des betreffenden Gegenstandes beantragt werden. Ein Antrag auf Vertagung muß angeben, wann oder unter welchen Umständen eine Angelegenheit erneut verhandelt werden soll.

(3) Das Konzil kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Das Konzil tagt öffentlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Konzil kann den Ausschluß der Öffentlichkeit beschließen (GO-Antrag; § 50 Abs. 2 BerlHG).

(3) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden. Sie/er kann Zuhörerinnen/Zuhörer, die durch ihr Verhalten die Sitzung stören, unter Hinweis auf die Konsequenzen ermahnen und nach zweimaliger Ermahnung von der weiteren Teilnahme vorübergehend oder für die Dauer der Sitzung ausschließen. Ist eine Sitzung aufgrund von Störungen durch die Öffentlichkeit nicht ordnungsgemäß weiterzuführen, so kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit für den zu behandelnden Tagesordnungspunkt ausschließen. Ist der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht durchsetzbar, so kann das Konzil oder, wenn keine Abstimmung hierüber durchführbar ist, die/der Vorsitzende entscheiden, daß die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt nichtöffentlich weitergeführt wird.

§ 9 Beratung

(1) Die/der Vorsitzende hat für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(2) Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben das Recht, nach Worterteilung zur Sache zu sprechen (Rederecht); die in § 1 Abs. 2 genannten Personen, haben das Recht, Anträge zu stellen (Antragsrecht). Weiteren Personen kann auf Beschluß des Konzils das Rederecht erteilt werden.

(3) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich durch Handzeichen zur Aufnahme in die Rednerliste. Die Rednerliste kann durch Beschluß geschlossen werden (GO-Antrag). Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Rednerliste ist die Rednerliste zu verlesen.

(4) Die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit Zustimmung der Rednerin/des Redners können andere Sitzungsteilnehmerinnen oder -teilnehmer Zwischenfragen stellen. Außerhalb der Rednerliste kann das Wort zur direkten Erwidmung erteilt werden. Der Antragstellerin/dem Antragsteller oder (bei mehreren Antragsteller-

rinnen und Antragstellern) der Berichterstatterin/dem Berichterstatter kann das Wort ebenfalls außerhalb der Rednerliste erteilt werden.

(5) Das Konzil kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet eine Rednerin/ein Redner die Redezeit, so entzieht ihr/ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort.

(6) Die/der Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Rednerliste erschöpft ist oder die Beratung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden geschlossen worden ist. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Beratung (GO-Antrag) ist die Rednerliste zu verlesen.

(7) Das Konzil kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluß vertagen (GO-Antrag). Bei Vertagung ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll.

(8) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen - einschließlich der Änderungs- und Zusatzanträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung - sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) der/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen und von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

Anträge müssen die Bestandteile: Gegenstand, Antragsteller, Beschlußentwurf, Begründung, Rechtsgrundlage und finanzielle Auswirkungen enthalten.

(9) Die/der Vorsitzende ruft Sitzungsteilnehmerinnen/ -teilnehmer, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Ist eine Person dreimal in derselben Rede zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufs hingewiesen worden, so entzieht ihr die/der der Vorsitzende das Wort. Diese Person kann während der Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes das Wort nicht wieder erhalten.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf
1. Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 12 Abs. 2),
 2. Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 7 Abs. 3 Nr. 1),

3. Aufnahme zurückgewiesener Tagesordnungspunkte (§7 Abs. 3 Nr. 2),
4. Änderung der Reihenfolge der Beratung (§7 Abs. 3 Nr 3),
5. Schluß der Sitzung (§7 Abs. 4),
6. Unterbrechung der Sitzung (§5 Abs. 2),
7. Verbindung der Beratung (§9 Abs. 1),
8. Durchführung von zwei Lesungen (§16 Abs. 2),
9. Vertagung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes (§ 9 Abs. 7),
10. Verlängerung der Sitzungsdauer über vier Stunden (§5 Abs. 3: Zweidrittelmehrheit erforderlich),
11. Schluß der Beratung (§9 Abs. 6: Zweidrittelmehrheit erforderlich),
12. Schließung der Rednerliste (§ 9 Abs. 3),
13. Begrenzung der Redezeit (§9 Abs. 5),
14. Ausschluß der Öffentlichkeit (§8 Abs. 2),
15. getrennte Abstimmung (§14 Abs. 2: auf Verlangen eines Mitglieds),
16. geheime Abstimmung (§14 Abs. 4: auf Verlangen eines Mitglieds),
17. Wahl durch Handzeichen (§ 15 Abs. 3),
18. Wahl ohne Abstimmung (§15 Abs. 3: kein Mitglied darf widersprechen).

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(3) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit außerhalb der Rednerliste von den Mitgliedern gestellt werden; Geschäftsordnungsanträge gemäß §10 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 können jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, andernfalls ist vor der Abstimmung eine Rednerin/ein Redner gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Danach ist ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Redezeit zu Geschäftsordnungsanträgen darf zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Anfragen

Jedes Mitglied kann von der Präsidentin/dem Präsidenten, vermittelt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, über Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Konzils betreffen, durch schriftliche Anfragen Auskunft verlangen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 12 Beschlußfähigkeit

(1) Das Konzil ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; § 2 Abs. 5 bleibt unberührt. Haben einzelne Gruppen Vertreterinnen/Vertreter nicht gewählt, werden ihre Stimmen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit nicht mitgerechnet.

(2) Die Beschlußfähigkeit ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden festzustellen:

1. zu Beginn jeder Sitzung,
2. wenn die Beschlußfähigkeit von einem Mitglied oder einem anderen Antragsberechtigten des Konzils angezweifelt wird (GO-Antrag).

Wird vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so wird die Beschlußfähigkeit in Verbindung mit der Abstimmung oder Wahl durch Zählung der Stimmen festgestellt. Nach Beginn einer Abstimmung oder Wahl kann die Beschlußfähigkeit mit Wirkung für diese Abstimmung oder Wahl nicht mehr bezweifelt werden.

Bei Beschlußunfähigkeit kann die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

§ 13 Beschlußfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit das Berliner Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. GO-Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt (vgl. §10 Abs. 2). Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 20.

§ 14 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt die/der Vorsitzende die Gelegenheit, weitere Anträge zu stellen, und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen; in der Regel sind sie so zu fassen, daß von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gefragt werden kann, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Jedes Mitglied oder jeder andere Antragsberechtigte kann eine Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung verlangen (GO-Antrag).

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Heben der Stimmkarte. Läßt sich das Abstimmungsergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so wird die Abstimmung wiederholt.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes oder eines anderen Antragsberechtigten ist - außer bei GO-Anträgen - die Abstimmung geheim durchzuführen (GO-Antrag).

(5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge,
2. Änderungsanträge,
3. Zusatzanträge,
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(6) Die/der Vorsitzende verkündet sofort nach der Stimmenzählung das Ergebnis. Jede nachträgliche Stimmabgabe ist unzulässig.

(7) Jedes Mitglied kann spätestens bis 15.00 Uhr des übernächsten Arbeitstages eine kurze schriftliche Erklärung über seine Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollnotiz), wenn er diese während der Behandlung des Tagesordnungspunktes angekündigt und in ihrem Tenor bekanntgegeben hat. Dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahlen der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten finden gemäß den Vorschriften der HUWO § 19 auf einer Sitzung des Konzils unter Leitung des Zentralen Wahlvorstandes statt.

(2) Die Wahl der/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die Wahl von Mitgliedern von Kommissionen des Konzils finden im Rahmen einer Konzilsitzung unter Leitung der/des amtierenden Vorsitzenden des Konzils statt. Wahlvorschläge hierzu können noch auf der Sitzung eingebracht werden; die Zustimmung der Kandidaten ist erforderlich.

(3) Die Wahlen gemäß Absatz 2 finden nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl statt; gewählt ist diejenige/derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Sitze zu vergeben, hat jedes Konzilsmitglied so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Nein-Stimmen und Enthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen; Stimmen-

häufung ist unzulässig. Diese Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung (GO-Antrag) durchgeführt.

(4) Über andere Fragen im Zusammenhang mit der Wahl entscheidet die Wahlleitung in sinngemäßer Anwendung der oder in Anlehnung an die Wahlordnung der Universität.

§ 16 Verfahren beim Erlaß von Vorschriften

(1) Anträge auf Erlaß oder Änderung der Grundordnung und auf Erlaß oder Änderung der Geschäftsordnung müssen dem Vorstand mindestens 35 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen und sind an die Mitglieder und die anderen Teilnahmeberechtigten gem. § 1 Abs. 2 des Konzils unverzüglich abzusenden.

Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen.

(2) Für Vorschriften gemäß Absatz 1 oder Teile davon ist auf Beschluß eine zweite Lesung möglich (GO-Antrag). Auf Beschluß können Teile der zu lesenden Vorschrift zu Abschnitten zusammengefaßt und so gelesen werden. Die/der Vorsitzende kann die Beratung und Abstimmung über einzelne Bestimmungen verbinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Zwischen den Lesungen müssen mindestens sechs Tage liegen.

(3) Der Erlaß einer Vorschrift gemäß Absatz 1 bedarf einer-Schlußabstimmung.

IV. Kommissionen

§ 17 Einsetzung und Aufgaben

(1) Das Konzil kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen seines Aufgabenbereichs Kommissionen einsetzen. Im Einsetzungsbeschluß sind Aufgaben, Zahl der Mitglieder und Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie Dauer der Einsetzung anzugeben. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Konzils sein. In den Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(2) Die Kommissionen sind an ihren Auftrag gebunden und dem Konzil verantwortlich. Sie haben das Ergebnis ihrer Beratung dem Konzil in Gestalt einer Beschlußvorlage vorzulegen.

(3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Über Sitzungen ist Protokoll zu führen.

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

§ 18 Geschäftsstelle

Der Vorstand des Konzils wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Geschäftsstelle (Gremienreferat) unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, den Mitarbeitern der Geschäftsstelle fachliche Weisungen im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit zu erteilen.

§ 19 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Konzils ist unverzüglich ein Beschlußprotokoll zu fertigen, das nach der Bestätigung durch den Vorstand von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es wird dem Personenkreis nach § 1 (1) und (2) zugesandt und universitätsöffentlich bekanntgegeben.

(2) Die Sitzungen des Konzils können zur Erleichterung und Kontrolle der Protokollführung auf Tonträger aufgenommen werden, sofern nicht ein gegenteiliger Beschluß gefaßt wird. Die verwendeten Tonträger werden bei der Geschäftsstelle aufbewahrt, bis das jeweilige Protokoll genehmigt ist und anschließend gelöscht.

(3) Sitzungsprotokolle müssen zumindest die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste,
3. eine Aufzählung der Tagesordnungspunkte,
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers und des verkündeten Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme der GO-Anträge.

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, sind besonders zu kennzeichnen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach universitätsöffentlicher Bekanntgabe kein schriftlicher Einspruch mit einem Berichtigungsvorschlag eingelegt wird. Kommt aufgrund eines Einspruchs eine Einigung mit der Protokollführerin/dem Protokollführer nicht zustande, so entscheidet das Konzil.

VI. Schlußbestimmungen

§ 20 Änderungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Konzils beschlossen werden. Im übrigen gilt § 16.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung gelten nicht rückwirkend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage

Muster für Vorlagen zur Beschlußfassung im Konzil

Bearbeiter

Datum

Vorlage Nr.
zur Beschlußfassung im Konzil
am

1. Gegenstand:

2. Antragsteller:

3. Beschlußentwurf:

4. Begründung:

5. Rechtsgrundlage:

6. haushaltsmäßige Auswirkungen:

Unterschrift

